

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00115 vom 20. Mai 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00115

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00115 du 20 mai 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00115 del 20 maggio 2009

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet allein die Einstellung der wirtschaftlichen Unterstützung. Rückweisungsentscheide sind nur dann anfechtbar, wenn die Möglichkeit einer erheblichen Verfahrensverkürzung besteht, was vorliegend nicht der Fall ist (E. 1.2). Auch ohne ausdrückliche Erwähnung in § 24a SHG kann sich die Leistungseinstellung rechtfertigen, wenn sich jemand weigert, bei der Abklärung der für die Gewährung und Bemessung von Sozialhilfeleistungen massgebenden Verhältnisse mitzuwirken (E. 2.2). Wird wie vorliegend ein Ermittlungsbericht erstellt, muss dieser den Beteiligten bereits im Verfügungsverfahren unaufgefordert zur Stellungnahme vorgelegt werden (E. 3.2). Dies unterliess die Beschwerdegegnerin. Der Bezirksrat stellte den Ermittlungsbericht und dessen Nachtrag der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme zu, was zur Heilung der Gehörsverletzung führte (E. 3.3). Die Beschwerdeführerin war weder bei Beginn der wirtschaftlichen Unterstützung noch zum Zeitpunkt der Einstellung der Unterstützungsleistungen bedürftig. Die Voraussetzungen für die Einstellung der Unterstützungsleistungen waren daher erfüllt (E. 4.4). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung (E. 5). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Abteilung VB.2009.00115 Entscheid der 3. Kammer vom 20. Mai 2009 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jürg Bosshart (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Elisabeth Trachsel, Verwaltungsrichter Rudolf Bodmer, Gerichtssekretär Markus Heer. In Sachen A, Beschwerdeführerin, gegen Stadt Zürich, vertreten durch Stadt Zürich Support Sozialdepartement, Recht, Beschwerdegegnerin, betreffend Sozialhilfe, hat sich ergeben: I. Ab Dezember 2004 bezog die vom Ehemann getrennt lebende A wirtschaftliche Hilfe von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich für sich und ihren Sohn. Am 5. Januar 2006 erfolgte die Scheidung. Aufgrund eines Ermittlungsberichts vom 5. Dezember 2007, wonach der Ex-Ehemann geschuldete Unterhaltsbeiträge beglichen und A im Geschäft B AG Einrichtungsgegenstände für Fr. 69'929.- sowie im Geschäft C einen Fernseher für Fr. 2'498.- erworben habe, beschloss die Einzelfallkommission der Sozialbehörde der Stadt Zürich am 13. Dezember 2007 die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe per 15. Dezember 2007 mangels Nachweises der wirtschaftlichen Notlage. Zudem wurde A zur Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen in der Höhe von Fr. 55'849.70 an die Sozialen Dienste verpflichtet. Die Sozialen Dienste erhoben am 21. Dezember 2007 bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen A wegen Betrugs. II. Gegen den Beschluss der

Einzelfallkommission vom 13. Dezember 2007 erhob A am 27. Dezember 2007 bei der Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission der Sozialbehörde der Stadt Zürich Einsprache. Mit Beschluss vom 15. April 2008 wies diese die Einsprache hinsichtlich der Einstellung der Unterstützungsleistungen ab und bezüglich der Rückerstattungsforderung teilweise gut. Das zuständige Quartierteam wurde aufgefordert, die Rückerstattungsforderung der Sozialen Dienste der Stadt Zürich gegenüber A neu zu berechnen. III. Gegen den Entscheid der Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission erhob A beim Bezirksrat Zürich am 30. April 2008 Rekurs und beantragte, es sei ihr weiterhin Sozialhilfe auszurichten, und die Rückerstattungsforderung sei erst nach abgeschlossener Behandlung des Rekurses neu zu berechnen. Zudem beanstandete sie diverse verfahrensrechtliche Mängel. Am 21. Mai 2008 ging ein Nachtrag zum Ermittlungsbericht vom 5. Dezember 2007 ein, wonach A in Marokko an exklusiver Lage ein Stockwerkeigentum von beträchtlichem Wert besitze. A nahm am 18. Dezember 2008 Stellung zum Ermittlungsbericht und zu dessen Nachtrag. Der Bezirksrat wies am 29. Januar 2009 den Rekurs ab, soweit er darauf eintrat, und schrieb den Antrag auf vollständige Akteneinsicht als gegenstandslos geworden ab. Ebenso wurde der Antrag, die Rückweisung an das Quartierteam zur Neuberechnung habe erst nach Erledigung des Rekurses zu erfolgen, als gegenstandslos geworden abgeschrieben. IV. Am 2. März 2009 gelangte A mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung des Rekursentscheids vom 29. Januar 2009. Zudem sei die Beweis- und Sachlage durch das Verwaltungsgericht zu prüfen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gerichtskasse und Verzicht auf einen allfälligen Kostenvorschuss. Der Bezirksrat verzichtete mit Schreiben vom 18. März 2009 auf eine Vernehmlassung, während die Beschwerdegegnerin am 16. April 2009 Abweisung der Beschwerde beantragte. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. 1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19c Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zuständig. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten. 1.2 Vorweg ist festzuhalten, dass allein die Einstellung der wirtschaftlichen Unterstützung per 15. Dezember 2007 Beschwerdegegenstand bildet, nicht aber der Rückweisungsentscheid der Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission vom 13. Dezember 2007 mit der Aufforderung an das zuständige Quartierteam zur Neuberechnung der Rückerstattungsforderung gegenüber der Beschwerdeführerin (Disp.-Ziff. 1 Abs. 2 des Beschlusses vom 13. Dezember 2007). Dies aus folgenden Gründen: Vor dem Bezirksrat hatte die Beschwerdeführerin unter anderem die Sistierung des Rückstellungsentscheids bis zum Abschluss des Rekursverfahrens beantragt, andernfalls die vorzeitige (und überflüssige) Neuberechnung einer Vorverurteilung gleichkäme. Mit dem Rekursentscheid vom 29. Januar 2009 schrieb der Bezirksrat das Sistierungsbegehren als gegenstandslos geworden ab. Somit ist es bezüglich der Rückerstattungsfrage einstweilen beim erwähnten Rückweisungsentscheid der Einspracheinstanz und Geschäftsprüfungskommission geblieben. Vor Verwaltungsgericht beantragt die Beschwerdeführerin nun, es sei die Beweis- und Sachlage durch das Gericht zu prüfen. Damit will sie wohl auch die Prüfung und Neuberechnung der Rückerstattungsforderung ihr gegenüber durch das zuständige Quartierteam verhindern bzw. erachtet weitere Abklärungen durch dieses als obsolet. Schon zwecks Wahrung der funktionellen Zuständigkeit kann aber das Verwaltungsgericht dem diesbezüglichen Antrag der Beschwerdeführerin nicht folgen, haben doch weder die Einspracheinstanz und

Geschäftsprüfungskommission noch der Bezirksrat materiell über die Rückerstattung befunden (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 63 N. 11, § 64 N. 2). Ausserdem sind Rückweisungsentscheide nach der verwaltungsgerichtlichen Praxis zu § 48 VRG nur dann anfechtbar, wenn die Möglichkeit einer erheblichen Verfahrensverkürzung besteht (RB 2005 Nr. 82, 2002 Nr. 20). Wie sich noch zeigen wird, kann vorliegend jedoch nicht von vornherein gesagt werden, die Beschwerdeführerin habe die erhaltene Sozialhilfe nicht zurückzuerstatten. Daher besteht auch keine Möglichkeit einer erheblichen Verfahrensverkürzung, indem das Verwaltungsgericht etwa festhielte, die Beschwerdeführerin habe die erhaltenen Leistungen nicht zu retournieren. Vielmehr bedarf es der von der Geschäftsprüfungs- und Einzelfallkommission verlangten Abklärungen durch das Quartierteam. Auch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.